



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [10] 2010
vom 26. Mai 2010

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) **974-1204**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Fürth für das Haushaltsjahr 2010

I.
Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Stadtrat folgende Haushaltssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:
§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen **263 900 076 €**
und Ausgaben mit **263 900 076 €**
und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen. **55 687 502 €**
und Ausgaben mit **55 687 502 €**
ab.

2. Der Wirtschaftsplan 2010 des Sondervermögens Klinikum wird hiermit festgesetzt. Er schließt

a) nach dem **Erfolgsplan**

mit Erträgen von **6 248 300 €**
mit Aufwendungen von. **7 041 900 €**

b) nach dem **Vermögensplan**

mit Einnahmen und Ausgaben von **19 697 461 €**
ab.

3. Der Wirtschaftsplan 2010 des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF) wird hiermit festgesetzt. Er schließt

a) nach dem **Erfolgsplan**

mit Erträgen von **26 105 550 €**
mit Aufwendungen von **24 783 465 €**

b) nach dem **Vermögensplan**

mit Einnahmen und Ausgaben von **25 212 052 €**
ab.

4. Der Wirtschaftsplan 2010 des Sondervermögens Gebäudewirtschaft Fürth wird hiermit festgesetzt. Er schließt

a) nach dem **Erfolgsplan**

mit Erträgen von **21 712 050 €**
mit Aufwendungen von **21 782 050 €**

b) nach dem **Vermögensplan**

mit Einnahmen und Ausgaben von **126 800 €**
ab.

5. Der Wirtschaftsplan 2010 des Sondervermögens Städtisches Altenpflegeheim wird hiermit festgesetzt. Er schließt

a) nach dem **Erfolgsplan**

mit Erträgen von **3 296 262 €**
mit Aufwendungen von **3 672 632 €**

b) nach dem **Vermögensplan**

mit Einnahmen und Ausgaben von **416 371 €**
ab.

6. Der **Haushaltsplan** 2010 des Sondervermögens „Entwicklungsgebiet Kieselbühl“ wird hiermit festgesetzt. Er schließt

a) nach dem **Erfolgsplan**

mit Erträgen von **2 300 €**
mit Aufwendungen von **296 300 €**

b) nach dem **Vermögensplan**

mit Einnahmen und Ausgaben von **2 550 000 €**
ab.

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **25 061 100 €** festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Sondervermögens Klinikum wird auf. **5 870 000 €** festgesetzt.

3. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF) wird auf. **8 301 000 €** festgesetzt.

4. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Sondervermögens Gebäudewirtschaft Fürth wird auf. **103 600 €** festgesetzt.

5. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Sondervermögens Städtisches Altenpflegeheim wird auf. **40 000 €** festgesetzt.

§ 3

1. Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf **32 719 300 €** festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Sondervermögens Klinikum wird auf. **9 845 000 €** festgesetzt.

3. Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF) wird auf. **19 210 000 €** festgesetzt.

§ 4

1. Die Hebesätze für die **Grundsteuer** wurden in der Satzung vom 1. Dezember 2009 für 2010 wie folgt festgesetzt:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A). **350 v.H.**
b) für die Grundstücke (B) **555 v.H.**

2. Der Hebesatz für die **Gewerbsteuer** wird auf **425 v.H.** festgesetzt.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70 000 000 €** festgesetzt.

2. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen Klinikum zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf. **12 500 000 €** festgesetzt.

3. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für den Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF) zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf. **4 350 000 €** festgesetzt.

4. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen Gebäudewirtschaft Fürth zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf. **3 600 000 €** festgesetzt.

5. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen Städtisches Altenpflegeheim zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf. **549 000 €** festgesetzt.

6. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen „Entwicklungsgebiet Kieselbühl“ zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf. **1 000 000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 1. Dezember 2009 beschlossen und von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 18. Mai 2010, GZ: 12.3-1512 c-2/10 rechtsaufsichtlich unter Auflagen genehmigt. Der Stadtrat ist diesen Auflagen und Bedingungen mit Beschluss vom 19. Mai 2010 beigetreten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Amtsgebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 213, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Fürth, 19. Mai 2010, Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

Entrichtung der Gewerbesteuer- vorauszahlungen und Grundab- gaben

Am **15. Mai 2010** war die **II. Vierteljahresrate 2010** für **Gewerbesteuer-
vorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages – er beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages – umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubehalten oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich. **Dabei ist unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.** Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Fürth zu senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten. Fristversäumnisse können durch das bewährte Abbuchungsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-1414 bis -1418 und -1422.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 26. April 2010, STADT FÜRTH

I.A. Dr. Stefanie Ammon, berufsm. Stadträtin

Straßen- und Brückenbaumaßnahmen 2010

Die Stadt Fürth, Tiefbauamt/Straßen- und Brückenbau, beabsichtigt 2010 Gehwege, Wohn- und Verkehrsstraßen aus- bzw. umzubauen. Bei einigen Projekten wurde die Maßnahme bereits begonnen. Um spätere Aufgrabungen und Mehrkosten zu vermeiden, wird den Eigentümern empfohlen, die noch fehlenden oder zu erneuernden Anschlüsse für Ver- und Entsorgungsleitungen verlegen zu lassen.

Anträge für diese Anschlüsse sind zu richten:

1. Kanal: Tiefbauamt, Stadtentwässerungsbetrieb, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth
2. Gas, Wasser, Strom, Fernwärme: infra fürth gmbh, Leyher Straße 69, 90763 Fürth
3. Telefon: T-Com, Nürnberg oder andere private Anbieter.

Folgende Straßen- und Brücken werden ausgebaut:

1. Karolinenstraße zwischen Hirschen- und Theaterstraße
2. Theaterstraße zwischen Rosen- und Mathildenstraße
3. Ottostraße zwischen Marien- und Maxstraße
4. Vacher Straße zwischen Vacher Markt und Obermichelbacher Straße
5. Würzburger Straße, Ortskern Burgfarnbach, Bürgergarten
6. Anbindung an die Hafenstraße
7. Fertigstellung der Baumaßnahme Lange Straße zwischen Jakobinen- und Kurgartenstraße
8. Fortführung Erschließung Golfpark
9. Schnepfenreuther Straße zwischen Schneegasse und Hausnummer 20
10. Deckschicht Raiffeisenstraße
11. Erneuerung bestehender Radwegverbindungen
12. Markierungen von Radwegen
13. Radweg Hasellohweg (Teilbereich)
14. Vacher Brücke
15. Brücke im Zuge der Stadelner Straße – Einbau von Schutzeinrichtungen in der Regnitz für die Pfeiler der Brücke
16. Fertigstellung der Brücke über die Bahn Nürnberg-Würzburg im Zuge der Würzburger Straße
17. Fertigstellung der Würzburger Brücke.

Gehwegerneuerung:

18. Stichstraße zur Kaiserstraße bei Hausnummer 71 (Gehwege beidseitig)
19. Dr.-Beeg-Straße zwischen Kaiser- und Flößbaustraße (Gehwege beidseitig)
20. Kaiserstraße zwischen Dr.-Beeg-Straße und Frauenstraße, vor Hardenberg-Gymnasium (Gehweg einseitig)

21. Landmannstraße zwischen Wald- und Leyher Straße (Gehweg einseitig)
22. Dieselstraße zwischen Hans-Vogel- und Alte Reutstraße (Gehweg beidseitig).

Nach Baufertigstellung und Vorlage der Endabrechnung sind für die Gehwege und einige Straßen mit der Festsetzung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch bzw. Ausbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz zu rechnen.

Hinweis: Eigentümer unbebauter Grundstücke, die eine Grundstückszufahrt möchten, wenden sich bitte an das Tiefbauamt/Straßen- und Brückenbau, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3241.

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchenverordnung;

Bekämpfung der Varroatose im Stadtgebiet Fürth

Die Stadt Fürth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Es wird angeordnet, dass alle Halter von Bienenvölkern auf dem Gebiet der Stadt Fürth diese nach Tracht-Ende mit den zugelassenen Mitteln gegen Varroamilben zu behandeln haben.
2. Von dieser Anordnung können auf Antrag Völker ausgenommen werden, die für Versuchszwecke vorgesehen sind, die die Zucht auf Varroaresistenz vorantreiben sollen.
3. Die unter Nr. 1 angeordneten Maßnahmen sind bis zum Ablauf des Behandlungsjahres 2010 durchzuführen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth als bekannt gegeben.

Hinweis:

a) Auch in diesem Jahr können zur Behandlung gegen Varroamilben staatlich geförderte Behandlungsmittel eingesetzt werden. Die Bestellung und Abgabe von förderfähigen Mitteln erfolgt durch die Stadt Fürth, Ordnungsamt/Veterinärwesen, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Telefon 974-1482 oder -1483. Bestellungen müssen von den einzelnen Imkern unter Angabe von Name und Adresse, der aktuellen Anzahl der zu behandelnden Bienenvölker sowie der Menge der bestellten Varroabekämpfungsmittel erfolgen.

b) Nach § 1 a der Bienenseuchenverordnung ist die Bienenhaltung der zuständigen Stelle (Stadt Fürth, Ordnungsamt/Veterinärwesen) unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und des Standorts mitzuteilen. Soweit noch

nicht geschehen, ist dies unverzüglich nachzuholen. Änderungen sind ebenfalls anzuzeigen.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Ordnungsamt der Stadt Fürth, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 308/309, aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Fürth, 10. Mai 2010, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Widmungsbeschränkung von Straßen und Wegen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 5. Mai 2010 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die Widmungsbeschränkung für nachfolgende Straßenfläche gemäß Art. 6 Abs. 2 BayStrWG erweitert: Für das als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmete Grundstück Fl.Nr. 2010/68 Gem. Fürth wird die Widmungsbeschränkung von „Gehweg“ auf „Geh- und Radweg“ erweitert (Marsweg).

Der Lageplan und die Verfügung zu dem Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach**, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, **schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Fürth, 10. Mai 2010, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Widmung von Straßen und Wegen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 5. Mai 2010 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet:

Als Ortsstraße werden gewidmet (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG):

Eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 25/1 Gem. Burgfarnbach (Bärengäßchen).

Das Grundstück Fl.Nr. 301/2 Gem. Ronhof (Bisloher Weg).

Als beschränkt-öffentlicher Weg mit Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) wird gewidmet:

Das Grundstück Fl.Nr. 2010/76 Gem. Fürth (Marsweg).

Die Lagepläne und Verfügungen zu den Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach**, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und

Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Fürth, 10. Mai 2010, Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von Wohngebäuden mit Tiefgarage (Bebauungsvorschlag 1) und zur Errichtung von Wohngebäuden mit Kinderbetreuung (Bebauungsvorschlag 2)

Grundstück: Kiderlinstraße 4, Fl.Nr. 1072 Gemarkung Fürth

Antragsteller: STADT FÜRTH Gebäudewirtschaft

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 71 der Bayer. Bauordnung (BayBO) diesen **Vorbescheid** zu den Einzelfragen (gemäß Punkt 12 des Antrages):

1. Zulässigkeit der Bebauung,
2. Prüfung des Baumschutzes,
3. Prüfung des Immissionsschutzes

Zu 1: Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen, qualifizierten Bebauungsplanes 319a der Stadt Fürth. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich daher nach § 30 BauGB. Die Voraussetzungen für eine positive Beurteilung sind hier erfüllt.

Zu 2: Naturschutz

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung (BSchV) der Stadt Fürth. Sofern für das Bauvorhaben Baumbestand entfernt werden muss, ist dies im Bauantrag zu beantragen. Eine Befreiung von den Verboten der Baumschutzverordnung für den bei Variante 1 im Bereich der Tiefgaragenzufahrt stehenden Baumes wird noch nicht erteilt, da noch

nicht feststeht, welche Variante zur Ausführung kommt. Dem Bauantrag ist ein qualifizierter Baumbestandsplan im Maßstab 1:100 oder 1:200 beizufügen, in dem alle Bäume mit einem Stammumfang ab 60 cm, gemessen in 1 Meter Höhe über der Erde, durchnummeriert und unter Angabe des Stammumfanges, und der Baumart la- gemäßig genau eingezeichnet sind.

Zu erhaltende bzw. zu entfernende Bäume sind eindeutig zu kennzeichnen.

Der Baumbestandsplan ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Ohne diesen Plan ist eine Bearbeitung des Bauantrages aus naturschutzfachlicher Sicht nicht möglich. Die Anzahl der geforderten Ersatzpflanzungen ergibt sich nach § 5 der Baumschutzverordnung (BSchV). Es werden nur solche Standorte für eine Ersatzpflanzung akzeptiert an denen die Neupflanzung sich entwickeln und für mehrere Jahrzehnte erhalten werden kann. Für jede nicht geleistete oder nicht mögliche Ersatzpflanzung wird eine Ausgleichszahlung in Höhe von 835 Euro gefordert.

Zu 3: Immissionsschutz

Für die Wohnnutzung gilt:

Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten müssen die Schlafräume nach Norden Richtung Schulhof ausgerichtet werden. Alle Wohn- und Kinderzimmer sind nach Süden vom Schulhof abgewandt anzuordnen.

Für die Kinderbetreuung gilt:

Als Anlagen für soziale Zwecke sind Kindergärten, Horte und Krippen und ihre Außenspielflächen nach Nr. 1 h) TA Lärm aus deren Anwendungsbereich ausgenommen. Darüber hinaus liegen keinerlei Erfahrungswerte über Kinderlärm vor. Weder beim LfU noch in der Literatur gibt es belastbare Daten, mit denen eine Berechnung durchgeführt werden könnte. Eventuell auftretender Kinderlärm ist eine notwendige Ausdrucksform und Begleiterscheinung des kindlichen Spielens, die nicht unterdrückt oder auch nur beschränkt werden kann. Daher kann man auch nicht einfach auf ein anderes Beurteilungsverfahren ausweichen, in dem man, da die TA Lärm ausscheidet, andere Regelwerke wie z.B. die Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV heran zieht. Kinderlärm ist somit nach dem Stand der (Lärmbekämpfungs-)Technik nicht vermeidbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616,

91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.


Öffentliche Ausschreibungen
Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): **Stadtentwässerungsbetrieb Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth**, Telefon **974-3106**, Fax **974-3108**, E-Mail submission@fuerth.de, www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen
Vergabeverfahren: **Öffentliche Ausschreibung.**

Maßnahme: **RÜB Stadtpark mit Pumpwerk, Druckleitung und MW-Kanal.**

Art der Leistung: **Ausführung von Bauleistungen.**

Ort der Ausführung: **Fürth.**

Voraussichtliche Ausführungszeit: **August bis Oktober 2010.**

Angebotsöffnung: **23. Juni 2010 um 14 Uhr.**

- energie
- wasser
- dienstleistung
- stadtverkehr



Die infra informiert über die Preise für Erdgas zum 1. Juli 2010

Die allgemeinen Beschaffungskosten für Erdgas sind leicht angestiegen. Deshalb ergibt sich zum 1. Juli 2010 ebenfalls eine Anpassung der Erdgaspreise um durchschnittlich knapp vier Prozent. Ein Fürther Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 7000 Kilowattstunden (kWh) muss monatlich mit einer Mehrbelastung von 1,52 Euro brutto rechnen. Bei 20 000 kWh beträgt diese 4,35 Euro und bei 35 000 kWh 7,62 Euro, ebenfalls jeweils pro Monat.

Gewerbe- und Großkunden mit einem Jahresverbrauch über 200 000 Kilowattstunden (kWh) steht der infra-Vertrieb unter Telefon 97 04-77 66 oder per E-Mail vertrieb@infra-fuerth.de gerne zur Verfügung.

Ab dem 1. Juli 2010 gelten für die Kunden im Netzgebiet der infra nachfolgende Erdgaspreise:

	Arbeitspreise		Grundpreise	
	Netto ct/kWh	Brutto ct/kWh	Netto €/Jahr	Brutto €/Jahr
Grundversorgungstarif				
infra grundversorgung gas				
Preisstufe 1 (0 bis 8 601 kWh/a)	7,17	8,53	31,20	37,13
Preisstufe 2 (8,602 bis 50 178 kWh/a)	5,50	6,54	174,84	208,06
Preisstufe 3 (ab 50 179 kWh/a)	5,41	6,44	220,00	261,80

Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstellung!

Sondertarife

infra privat gas

Preisstellung mini (0 bis 8601 kWh/a)	6,72	8,00	31,20	37,13
Preisstellung maxi (8602 bis 50 178 kWh/a)	5,05	6,01	174,84	208,06

Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstellung!

infra profi gas (ab 50 179 kWh/a)	4,96	5,90	220,00	261,80
--	------	------	--------	--------

infra privat kombi (Strom plus Gas)

infra privat kombi

Strom	16,784	19,97	75,30	89,61
Gas	5,05	6,01	152,88	181,93

Günstig bei einem Gasverbrauch von mehr als ca. 8600 kWh/a und einem Stromverbrauch ab 1527 kWh/a!

infra privat kombi duo

Strom HT	18,629	22,17	95,40	113,53
Strom NT	13,511	16,08		
Gas	5,05	6,01	152,88	181,93

Günstig bei einem Gasverbrauch von mehr als ca. 8600 kWh/a und beim Strom ab der ersten kWh. Doppeltarifzähler ist Voraussetzung!

Bitte beachten Sie nachfolgende Bedingungen:

- Da Erdgas ein Naturprodukt ist, dessen Energieinhalt gewissen Schwankungen unterliegt, erfolgt die Abrechnung des Gasverbrauches nicht über das am Zähler gemessene Volumen in Kubikmeter (m³), sondern über die im Erdgas enthaltene thermische Energie in Kilowattstunden (kWh). Die Umrechnung des Volumens (m³) in thermische Energie (kWh) erfolgt gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685 „Gasabrechnung“. Detaillierte Informationen zum Berechnungsverfahren sind im Internet unter www.infra-fuerth.de zu finden.
- Die Nettopreise beinhalten Erdgas, Entgelte für Netzzugang, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, Energiesteuer von derzeit 0,55 Cent je Kilowattstunde (ct/kWh) und die Konzessionsabgabe nach den Sätzen der Konzessionsabgabenverordnung.
- Die Bruttopreise enthalten die Mehrwertsteuer von derzeit 19 Prozent und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.
- Voraussetzungen für die Sondertarife „infra privat gas“ und „infra profi gas“ sind eine Mindestvertragslaufzeit von zwölf Monaten und eine Einzugsermächtigung. Liegt der infra keine Einzugsermächtigung vor, so erhöht sich der Grundpreis um brutto 18,04 €/Jahr (netto 15,16 €/Jahr). Für den Tarif „infra grundversorgung gas“ gelten die Vorschriften der Gasgrundversorgungsverordnung (GVV).
- Allen Heizgaskunden mit einem Verbrauch über 10 000 kWh/a wird empfohlen, die Zählerstände in der letzten Juni- bzw. der ersten Juliwoche abzulesen und der infra mitzuteilen. Per E-Mail unter abrechnung@infra-fuerth.de können die Zählerstände mitgeteilt werden, ebenso per Fax unter 97 04-40 01. Bitte Zählernummer, Ablesedatum und Namen nicht vergessen.
- Sonderkündigungsrecht: Die Kunden haben durch diese Preisanpassung einmalig das Recht, ihren Gaslieferungsvertrag mit einmonatiger Frist auf das Ende des der öffentlichen Bekanntgabe folgenden Kalendermonats (30. Juni 2010) schriftlich zu kündigen.
- Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie an unter 97 04-40 00.